

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN - ANHALT



3 L 264 / 03
9 A 53 / 02 MD

Verkündet am: 9.11.2005
Pasch, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn **A. S.**,
2. der Frau **A. O.**,
3. des Kindes **J. S.**,
4. des Kindes **R. S.**,
5. des Kindes **N. S.**,
6. des Kindes **J. S.**,
die minderjährigen Kläger zu 3. bis 6. gesetzlich vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
alle wohnhaft: M.-Weg 10 c, S.-Stadt,

**Kläger und
Berufungsbeklagte,**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Vollmer, R.-platz 3,
B.-Stadt,

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsklägerin,

beteiligt: Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten**,
Rothenburger Straße 29. 90513 Zirndorf,

w e g e n

Asyls

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgerichts Dubslaff, den Richter am Oberverwaltungsgericht Roewer, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Kempf sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Kunath und Wieland für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 9. Kammer - vom 15. Mai 2003 geändert.

Die Klage wird abgewiesen, soweit dies nicht die Bezeichnung von Syrien als Zielstaat für die Abschiebung der Kläger gem. Ziff. 4 des Bescheides der Beklagten vom 19. Dezember 2001 betrifft.

Hinsichtlich der Bezeichnung von Syrien als Zielstaat für die Abschiebung der Kläger gem. Ziff. 4 des Bescheides der Beklagten vom 19. Dezember 2001 wird die Berufung unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 19. Dezember 2001 zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gesamten Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1954 geborene Kläger zu 1. und die im Jahre 1955 geborene Klägerin zu 2., die nach religiösem Ritus miteinander verheiratet sind, stammen aus Syrien. Die 1994 und 1996 geborenen Klägerinnen zu 3. und 4. sowie die 1993 und 1991 geborenen Klägerinnen zu 5. und 6. sind die gemeinsamen Kinder der Kläger zu 1. und 2. Die

Kläger sind kurdische Volkszugehörige und gehören der yezidischen Religionsgemeinschaft an. Nach eigenen Angaben sind sie keine syrischen Staatsangehörige und besitzen auch keine andere Staatsangehörigkeit. Sie besitzen keine Personalpapiere mit Ausnahme eines von ihnen vorgelegten Familienregisterauszugs.

Nach ihren Schilderungen reisten sie mit einem Lkw über die Türkei illegal aus Syrien aus und erreichten am 15. Oktober 2001 auf dem Landwege die Bundesrepublik Deutschland. Am 15. Oktober 2001 wurden sie in W.-Stadt polizeilich aufgegriffen; am 19. Oktober 2001 stellte sie einen Asylantrag.

Am 17. Dezember 2001 wurden die Kläger zu 1. und 2. vom Bundesamt zur ihrem Asylbegehren angehört. Zur Begründung gab die Klägerin zu 2. an, sie hätten bis zu ihrer Ausreise im Dorf (J.. T...) in der Provinz Hassake gelebt. In dem Dorf würden derzeit noch ca. 10 yezidische Familien und Araber leben. Sie hätten in Syrien keine Rechte besessen und hätten kein Eigentum auf ihren Namen eintragen lassen können; ihre Kinder hätten auch keine Schule besuchen können. Von den Arabern seien sie belästigt worden. Sie hätten immer das Wort gesagt, welches sie - die Yeziden - nicht sagen dürften. Sie seien beschimpft und aufgefordert worden, als Ausländer zu verschwinden. Ihr Ehemann - der Kläger zu 1. - sei zu keiner Zeit vom syrischen Militär, von der syrischen Polizei oder vom syrischen Geheimdienst festgenommen worden. Der Kläger zu 1. gab bei seiner Anhörung durch das Bundesamt an: Er habe nur zwei Jahre die Schule besucht, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie habe er damit gesichert, dass er gepachtetes Land bewirtschaft habe. Das Pachtland habe 100 Dönum umfasst; das Einkommen habe im Jahr durchschnittlich 500.000 syrische Lira betragen. Er habe davon so leben können, dass von dem Geld auch noch viel übrig blieb. Mitglied einer Partei oder Organisation in Syrien sei er nicht gewesen. Auch habe er keine Schwierigkeiten mit dem syrischen Militär, der syrischen Polizei oder dem syrischen Geheimdienst gehabt. Er habe Syrien mit seiner Familie verlassen, weil die Araber sie wegen ihrer Religion belästigt und nicht in Ruhe gelassen hätten. Sie hätten immer das Wort gesagt, welches sie nicht aussprechen dürften. Sie hätten nicht fasten dürfen und hätten ihre Feste heimlich feiern müssen. Auch habe der (S.....) heimlich zu ihnen kommen müssen. Die Kläger haben zugleich für die gesamte Familie einen Registerauszug aus dem „Ausländerregister“ in [/Provinz Al-Hassake (rot-orange Plastikkarte) zur Akte gereicht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - vormals Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 19. Dezember 2001 als unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse gem. § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen. Es lägen auch keine Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG vor. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen, anderenfalls würden sie nach Syrien abgeschoben. Die Kläger könnten auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Aufnahme bereit sei. Zur Begründung ist ausgeführt, die Klä

ger seien über einen sicheren Drittstaat eingereist und könnten deshalb kein Asyl beanspruchen. Mangels einer politischen Verfolgung stehe ihnen auch kein Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG zu. Die Kläger hätten auch keine Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG glaubhaft gemacht.

Am 28. Dezember 2001 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den Klägern um staatenlose Kurden yezidischen Glaubens mit ständigem Wohnsitz in Syrien handeln würde. Da ihnen als staatenlose Kurden die Rückkehr in das Land ihres "gewöhnlichen Aufenthalts" verweigert werde, bestehe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention ein Anspruch aus Asylanerkennung gem. Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG.

Die Kläger zu 1. und 2. sind in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts vom 15. Mai 2003 zu ihrem Asylbegehren angehört worden. Soweit die Klage zugleich gegen die Ablehnung des von den Klägern geltend gemachten Asylanspruchs - Ziffer 1. des angefochtenen Bescheides - gerichtet war, wurde die Klage zurückgenommen.

Mit Urteil vom 15. Mai 2003 hat das Verwaltungsgericht unter teilweiser Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 19. Dezember 2001 die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und soweit die Klage zurückgenommen worden ist, das Klageverfahren eingestellt. Zur Begründung ist ausgeführt, die Kläger seien zur Überzeugung des Verwaltungsgerichts staatenlose Kurden aus Syrien, denen vom syrischen Staat aufgrund asylrelevanter Merkmale, nämlich ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit, die Wiedereinreise nach Syrien als das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts verweigert werde. Soweit die Kläger die Gewährung von politischem Asyl beantragt hatten, hat das Verwaltungsgericht das Verfahren nach Klagerücknahme eingestellt.

Der Senat hat auf den Antrag der Beklagten mit Beschluss vom 4. Juli 2005 die Berufung zugelassen. Die Berufungsführerin trägt im Wesentlichen vor, das Wiedereinreiseverbot für illegal ausgereiste yezidische Kurden aus Syrien knüpfe nach obergerichtlicher Rechtsprechung in seiner objektiven Gerichtetheit nicht an asylrelevante Persönlichkeitsmerkmale an und könne nicht als Akt politischer Verfolgung eingestuft werden. Auch seien keine anderen Gründe für die Gewährung von Abschiebungsschutz ersichtlich.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts
Magdeburg – 9. Kammer – vom 15. Mai 2003 in vollem Umfang
abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie berufen sich auf die Gründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Vorbringen der Beteiligten sowie auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten (Beiakte A) und auf die vom Senat in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

II.

Auf die zulässige Berufung der Beklagten ist das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Mai 2003 zu ändern. Der Bescheid der Beklagten vom 19. Dezember 2001 erweist sich mit Ausnahme der Bezeichnung von Syrien als Zielstaat der Abschiebung als rechtmäßig. Den Klägern steht kein Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 des im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats anzuwendenden Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) - Art. 1 Zuwanderungsgesetz - im Folgenden: AufenthG – vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950 ff.) zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung klargestellt, dass die Entscheidung über den Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zugleich eine Entscheidung über die Rechtsstellung des Ausländers als Flüchtling i. S. des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) – GFK – ist (Urt. v. 8.2.2005 - 1 C 29.03 -). Der Bezug zur GFK werde sowohl in § 3 AsylVfG als auch in der Neufassung des bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG hergestellt. Die Rechtsstellung des Ausländers lasse sich – wie sich aus Art. 1 A Nr. 2 GFK ergebe – nicht losgelöst von der Frage der Staatsangehörigkeit prüfen. Die Frage der Staatsangehörigkeit sei – anders als bei den Abschiebungsverboten des § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG (dazu BVerwG, Urt. v. 4.12.2001 - 1 C 11.01 -, BVerwGE 115, 265) – auch dann zu klären, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung nicht in den Staat der Staatsangehörigkeit, sondern in einen anderen Zielstaat angedroht habe. Handele es sich um einen Staatenlosen, so trete gem. Art. 1 A Nr. 2 GFK an die Stelle des Staats der Staatsangehörigkeit der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts. Den tragenden Gesichtspunkt für die so definierte Rechtsstellung des schutzsuchenden Ausländers sieht das Bundesverwaltungsgericht im Prinzip der Subsidiarität des internationalen Schutzes gegenüber dem Schutz durch den Staat der Staatsangehörigkeit bzw. – bei Staatenlosen – durch den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts (Urt. v. 8.2.2005 - 1 C 29.03 -, S. 10 UA). Der Senat schließt sich dieser Rechtsauffassung an. Soweit sich im Urteil

des Senats vom 2. Dezember 2003 – 3 L 68/01 – abweichende Ausführungen finden, wird hieran nicht festgehalten.

Für den Prüfungsumfang im Rahmen der asylrechtlichen Statusentscheidung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 1 A Nr. 2 GFK kommt es ferner darauf an, ob der Ausländer in rechtlich zulässiger Weise in seinen Heimatstaat oder – bei Staatenlosen – den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann. Kann er dies nicht, stellt sich regelmäßig nicht mehr die Frage, ob ihm in diesem Staat politische Verfolgung droht. Es besteht in diesem Falle auch kein Bedürfnis mehr, ihm den subsidiären asylrechtlichen Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 1 A Nr. 2 GFK angedeihen zu lassen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hierzu die folgenden Grundsätze entwickelt:

Streitgegenstand der sog. Flüchtlingsanerkennung ist grundsätzlich die Frage, ob dem betroffenen Ausländer in seinem Heimatstaat, mithin im Staat, dessen Staatsbürgerschaft er regelmäßig besitzt, für den Fall seiner Wiedereinreise eine politische Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.1995 - 9 C 3.95 -, NVwZ-RR 1996, 602 (603)). Ausgangspunkt für die Beurteilung eines jeden Asylanspruchs, der erst dann entstehen kann, wenn der aus einem auswärtigen Staat kommende Asylsuchende das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erreicht hat (vgl. BVerwGE 69, 323 = NJW 1984, 2782), ist dabei die in die Zukunft gerichtete Prüfung der Frage, ob er im Falle seiner Rückkehr politischer Verfolgung - erstmals oder erneut - ausgesetzt sein würde. Das setzt allerdings einen Staat voraus, in den der Asylsuchende in rechtlich zulässiger Weise zurückkehren könnte. Ist dies nicht der Fall und wird einem Ausländer, dem die Wiedereinreise durch denjenigen Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aus Gründen versagt, die mit den nach Art. 16 a GG asylerheblichen Merkmalen in keinem Zusammenhang stehen, kann er nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 15.10.1985 - 9 C 30.85 - NVwZ 1986, 759 zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F.) somit auch dann nicht als Asylberechtigter anerkannt werden, wenn ihm in seinem bisherigen Heimatstaat die Gefahr politischer Verfolgung droht.

Ebenso wie in den Fällen der Ausbürgerung eines Staatsangehörigen, die als solche regelmäßig eine politische Verfolgung beinhaltet und den Asyltatbestand selbst dann erfüllt, wenn der Betroffene nicht in sein Heimatland zurückkehren kann, lässt sich grundsätzlich auch bei einem Staatenlosen, dem die Wiedereinreise durch denjenigen Staat verweigert wird, in dem er mit dessen Billigung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK hatte, nicht ausschließen, dass der darin liegenden Entziehung seines Aufenthaltsrechts politische Motive im Sinne des Asyltatbestandes zugrunde liegen, mithin die Verweigerung der Wiedereinreise auf die Rasse, Religion, Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des von ihr Betroffenen zielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.2.1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 30 = NVwZ 1985, 589; BVerwG, Urt. v. 15.10.1985, a. a. O.; BVerwGE 67, 184 = NVwZ 1983, 674 = NJW 1983, 2782 L). Sollte dies nicht der Fall

sein, so stellt sich bei Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit ihres Heimatstaates besitzen, sich dort aber mit seiner Billigung dauerhaft aufhalten konnten, allerdings die Frage, ob dieser (noch) das Land ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ist. Während ein Staat seine Eigenschaft als Land des gewöhnlichen Aufenthalts nicht allein dadurch einbüßt, dass der Staatenlose ihn verlässt und in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt (vgl. BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsyVfG Nr. 30 = NVwZ 1985, 589), tritt eine Änderung der rechtlichen Situation hingegen dann ein, wenn er den Staatenlosen - aus im asylrechtlichen Sinne nicht politischen Gründen - ausweist oder ihm die Wiedereinreise verweigert, nachdem er das Land verlassen hat. Er löst damit seine Beziehungen zu dem Staatenlosen und hört auf, für ihn Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein. Er steht dem Staatenlosen nunmehr in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat. und ist nicht mehr taugliches Subjekt "politischer Verfolgung" i. S. des Asylrechts. Die Bundesrepublik Deutschland wird nunmehr das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts. Dann aber ist es unter asylrechtlichen Gesichtspunkten ebenso wie im Hinblick auf § 60 Abs. 1 AufenthG, der insoweit tatbestandlich nicht weiter reicht als Art. 16 a Abs. 1 GG, unerheblich, ob dem Staatenlosen im früheren Aufenthaltsland - könnte und würde er dorthin zurückkehren - noch Verfolgung droht. Damit wird - m. a. W. - ein Asylanspruch gegenstandslos; der Status der betroffenen Person richtet sich dann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. April 1976 zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen - StlÜbK - (BGBl. 1976 II S. 473 und BGBl. 1977 II S. 235). Art. 31 StlÜbK gewährleistet insoweit einen besonderen Ausweisungs- und Abschiebungsschutz (vgl. zu allem BVerwG, Urt. v. 22.2.2005 - 1 C 17.03 - DVBl. 2005, 1201 (1203) unter Hinweis auf BVerwG, Urteile v. 24.10.1995 - 9 C 3.95 -, DVBl. 1996, 205 und - 9 C 75.95 -, Buchholz 402.25 § 1 AsyIVfG Nr. 181; s. auch Urt. d. Senats v. 27.6.2001 - A 3 S 461/98 -).

Ob es sich bei den Betroffenen um (de jure) Staatenlose handelt und ob bei ihnen ein Verlust des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes eingetreten ist, muss vom Gericht mit der in Asylverfahren auch ansonsten maßgebenden, nach § 108 Abs. 1 Satz 1 gebotenen vollen Überzeugungsgewissheit festgestellt werden; es reicht demgegenüber nicht aus, wenn dies aufgrund des festgestellten Sachverhalts lediglich wahrscheinlich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.2.2005 - 1 C 29.03 -; BVerwG, Urt. v. 15.10.1985, a. a. O.; BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsyIVfG Nr. 32 = DVBl. 1985, 956 = NVwZ 1985, 658; Urt. d. Senats v. 27.6.2001 - A 3 S 461/98 -).

(1) Der Senat geht in Anwendung der aufgezeigten Grundsätze davon aus, dass die Kläger keine syrischen Staatsangehörigen sind und auch keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sondern seit ihrer Geburt als Staatenlose in Syrien gelebt haben.

Für die Richtigkeit der Tatsache bezüglich ihres Status als Staatenlose spricht zunächst der Umstand, dass nach dem vom Senat vorliegenden Erkenntnismaterial in Syrien zahlreiche Kurden leben, welche weder die syrische Staatsangehörigkeit noch

eine andere Staatsangehörigkeit besitzen und deshalb als Staatenlose angesehen werden. Dabei sind hinsichtlich der in Syrien lebenden kurdischen Volkszugehörigen - soweit es ihren Rechtsstatus bzw. ihre Staatsangehörigkeitsfrage betrifft - zwei bzw. drei Personengruppen zu unterscheiden:

Zunächst gibt es die Gruppe von Kurden und deren Nachfahren, die selbst bzw. deren Eltern zuvor die syrische Staatsangehörigkeit besessen haben, denen aber aufgrund einer Volkszählung im Jahre 1962 – per Gesetzesdekret Nr. 93 – die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt bzw. entzogen worden ist und die infolge der durch den syrischen Staat vollzogenen Ausbürgerung staatenlos geworden sind (vgl. AA, Auskunft v. 26.4.1993; DOI, Auskunft an VG Koblenz v. 19.12.1995, S. 6; Mustafa, Kurdistan-Archiv 1993, S. 3; s. insbes. auch Hajo/Savelsberg, Gutachten v. 19.2.2003 S. 9 und Gutachten v. 27.9.2002, S. 1 f.). Diese Personen wurden, da sie 1962 für sich keine andere Staatsangehörigkeit reklamieren konnten, als Staatenlose eingestuft und von den syrischen Behörden zugleich als "Ausländer" (Ajanib) registriert (vgl. AA, Lageberichte v. 14.7.2005, S. 11 und v. 1.4. 2004, S. 10). Die Aberkennung der syrischen Staatsbürgerschaft – welche regelmäßig mit der 1946 erfolgten Gründung des syrischen Staates erlangt wurde (vgl. Art. 30 des Vertrages von Lausanne vom 24. Juli 1923) – erfolgte vielfach vollkommen willkürlich, so dass in einigen Fällen die Geschwister oder Eltern der Betroffenen syrische Staatsangehörige bleiben konnten (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten v. 27.9.2002, S. 2). Den Nachweis für die Behauptung, dass es sich bei den ausgebürgerten Kurden um Flüchtlinge oder (später) Zugewanderte (Kurden aus der Türkei oder dem Irak) gehandelt habe - obwohl diese seit jeher in ihrem eigenen historischen Gebiet gelebt haben (Mustafa, Kurdistan-Archiv, S. 9 f.) - , ist die syrische Regierung schuldig geblieben (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten v. 19.2.2003, S. 9). Der syrische Staat hat den genannten Personen, die etwa 120.000 bis 150.000 Personen umfassen, 1962 den Aufenthalt als Staatenlose in Syrien gestattet. Für sie wurden und werden seitdem eigene Personaldokumente (rot-orangene Plastikkarten) ausgestellt. Sie werden in einem besonderen Personenstandsregister bzw. in speziellen "Registern für Ausländer" geführt. Diesen registrierten Kurden bleiben die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, wie u. a. die Ableistung des Wehrdienstes sowie die Möglichkeit zum Eigentumserwerb von Land und die Ausübung selbständiger Gewerbe untersagt. Sie haben aber für die Dauer ihres Aufenthalts in Syrien einen gesicherten Rechtsstatus (vgl. zu allem AA, Lagebericht vom 8.2.2001 und Auskunft v. 30.1.2001 an VG Aachen; bestätigend und ergänzend Lagebericht d. Auswärtigen Amtes v. 14.7.2005, S. 12; Hajo/Savelsberg, Gutachten v. 27.9.2002, S. 1 ff.; vgl. auch OVG d. Saarlandes, Beschl. v. 13.09.2002 - 3 R 3/02 - juris).

Darüber hinaus gibt es eine weitere Gruppe von Kurden in Syrien, die noch nicht einmal über den vorstehend geschilderten Aufenthaltsstatus verfügen. Diese sind vielmehr völlig unregistriert in Syrien aufhältlich. In einigen Fällen wird ihnen - insbesondere bei seit Jahren andauerndem Aufenthalt - vom örtlichen Bürgermeister eine einfache Bescheinigung ausgestellt, dass sie diesem bekannt sind. Dieser Nachweis stellt je

doch kein Personaldokument dar. Es ist zudem davon auszugehen, dass den syrischen Sicherheitskräften diese Personen weitgehend bekannt sind, auf den Zugriff aber verzichtet wird. Allerdings besteht das Risiko, dass unvermittelt (gezielt oder zufällig anlässlich einer Personenkontrolle o. ä.) eine Festnahme erfolgt. Inwieweit diese Gruppe illegal in Syrien lebender Personen als staatenlos bezeichnet werden kann, ist nicht überprüfbar. In vielen Fällen dürfte bei dieser Gruppe eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit gegeben sein (vgl. zu allem AA, Lagebericht vom 8.2.2001 und Auskunft v. 30.1.2001 an VG Aachen).

Daneben hat das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 8. Februar 2001 (S. 8 f.) noch Ausführungen zu einer weiteren Gruppe von in Syrien lebenden Kurden gemacht, die ebenfalls nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzen. Es handelt sich insoweit um die kleinste Gruppe von in Syrien lebenden Kurden, die als Flüchtlinge (aus der Türkei oder dem Irak) anerkannt worden sind. Sie hätten einen weitgehend gesicherten Aufenthaltsstatus und könnten eine Ausreisegenehmigung aus Syrien beantragen, ohne befürchten zu müssen, dass ihnen die Wiedereinreise verwehrt werde. Auch diese Personen könnten eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit besitzen; sie könnten aber auch staatenlos sein.

Nach allem steht für den Senat fest, dass die Kläger zu der ersten Gruppe von Kurden in Syrien gehören. Hierfür sprechen zum einen die klägerischen Angaben, wonach sie in Syrien als „Staatenlose“ behandelt wurden und auch nur eingeschränkte Rechte besessen haben, namentlich der Kläger zu 1. keinen Wehrdienst ableisten musste und sie auch keinen Grundbesitz auf ihren eigenen Namen eintragen lassen konnten, so dass sie von einem Christen Land gepachtet hatten.

Der Senat hat auch keinen Zweifel daran, dass die klägerischen Schilderungen der Wahrheit entsprechen. Zum anderen haben sie Registerauszüge aus dem „Ausländerregister“ in [] - Provinz Al-Hassaka - vorgelegt, wonach sie, soweit es ihren Status in Syrien betrifft, nicht die syrische Staatsbürgerschaft besitzen und zu den 1962 ausgebürgerten Kurden gehören. Bedenken bestehen auch nicht insoweit, als es die Echtheit der von den Klägern vorgelegten Dokumente betrifft.

Gegen die Glaubwürdigkeit der Kläger spricht zur Überzeugung des Senats schließlich auch nicht der Umstand, dass beim Bundesamt zunächst als Staatsangehörigkeit „sonstige asiatische Staatsangehörigkeit“ vermerkt worden ist (s. Bl. 1 d. Beiakte A). Dass dieser Vermerk auf Angaben der Kläger zurückgeht, ist nicht ersichtlich; vielmehr haben die Kläger bereits bei ihrer Anhörung durch das Bundesamtes darauf verwiesen, dass sie staatenlose Kurden aus Syrien seien und haben zu diesem Zwecke eine Kopie der vorgenannten Bescheinigung aus dem Personenstandsregister vorgelegt. Der Senat hat überdies nach dem Sachvortrag der Kläger oder aufgrund sonstiger Umstände keinen Anlass zu der Annahme, dass die Kläger, die ihren ständigen Wohnsitz in Syrien hatten, Flüchtlinge oder Zugewanderte aus der Türkei oder dem Irak sein

könnten und insoweit – trotz ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der aus Syrien stammenden Staatenlosen – ausnahmsweise eine andere Staatsangehörigkeit besitzen würden.

(2) Die Kläger haben nach Einschätzung des Senats, die auf der derzeitigen Erkenntnislage zur Stellung staatenloser Kurden in Syrien beruht (s. etwa Auswärtiges Amt, Auskunft d. AA v. 26.4.2001 an das VG d. Saarlandes; Auskunft v. 30.1.2001 an das VG Aachen; Auskunft vom 1. Oktober 2002 an das VG Magdeburg; a. i., Stellungnahme v. 3.12.1996 an das VG Ansbach; Deutsche Orientinstituts, Gutachten vom 8.5.1996 an das VG Ansbach; Gutachten v. 1.10.2001 an das VG d. Saarlandes; Gutachten v. 5.11.2002 an VG Magdeburg), auch keine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit nach Syrien zurückzukehren, wenn sie – wie hier die Kläger - das Land illegal, d. h. ohne Erlaubnis des syrischen Staates verlassen haben. Soweit in einzelnen Fällen davon berichtet wird, dass bestimmte Personen infolge von Bestechung oder aufgrund persönlicher Beziehungen ausnahmsweise die Wiedereinreise gestattet worden ist (Lagebericht v. 17.7.2003 S. 10 und vom 1.4.2004, S. 11), handelt es sich um besonders gelagerte Ausnahmefälle, die bei der hier gebotenen generellen Betrachtungsweise keine andere Bewertung rechtfertigen. Dies entspricht auch der inzwischen übereinstimmenden Einschätzung in der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 2.8.2004 - 2 LA 342/03 - AuAS 2004, 271 f.; Urt. v. 27.5.2003 - 2 L 2040/98 - juris; Beschl. v. 10.10.2003 - 2 LA 347/03; Urt. v. 9.12.2002 - 2 L 3490/96 - juris; Urt. v. 27.3.2001 - 2 L 2505/98 -, Asylmagazin Nr. 7 - 8/2002, S. 32; OVG d. Saarlandes, Beschl. v. 13.9.2002 - 3 R 3/02 - juris; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 13.9.2001 - 2 S 26/98 -; Sächs. OVG, Urt. v. 22.8.2003 - A 3 B 849/03 -, Asylmagazin Nr. 1 - 2/2004, S. 30 = InfAusIR 2004, 173 (174); OVG LSA, Urt. v. 27.6.2001 - A 3 S 461/98 -, Asylmagazin Nr. 11 / 2001, S. 39 (43 f.); Beschl. v. 21.7.2003 - A 3 S 389/99 -; Urt. v. 22.10.2003 - 3 L 344/01 -),

Im Einzelnen ist dabei von Folgendem auszugehen: Für die Gruppe, der die Kläger nach den zuvor erfolgten Feststellungen angehören, besteht nach den Erkenntnissen auf der Grundlage des dem Senat vorliegenden Erkenntnismaterials jedenfalls im Falle illegaler Ausreise keine legale Rückkehrmöglichkeit nach Syrien. Das Auswärtige Amt teilt mit Schreiben an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 1. Oktober 2002 mit, diesen Kurden werde in der Regel die Ausreise verwehrt. Beantragten sie die Ausreise, werde meist die Duldung ihres Aufenthaltes aufgehoben. Dies gelte erst recht, wenn sie Syrien ohne staatliche Genehmigung verlassen hätten. Nur in Ausnahmefällen könne aufgrund persönlicher Beziehungen oder Korruption die Wiedereinreise möglich sein (im Ergebnis ebenso Lagebericht v. 28.07.2003; Deutsches Orient-Institut, Gutachten v. 5.11.2002 an VG Magdeburg, S. 4/5). Anhaltspunkte für eine Lockerung dieses Grenzregimes sind nicht ersichtlich. Soweit die Botschaft der Syrischen Arabischen Republik in Bonn sich in einem vergleichbaren Fall bereit erklärt hat, Heimreisedokumente auszustellen (vgl. Schriftwechsel Erftkreis/OVG NRW), ist dies nach Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 26. März

2003 ein Einzelfall geblieben, der zudem wegen Verlängerung der Duldung des Ausländers nicht zum Abschluss gebracht wurde. Weitere Fälle hat es seither nicht gegeben (AA, Auskunft an OVG LSA v. 11.3.2004). Zu einer anderen Einschätzung gibt im Übrigen der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14. Juli 2005 keine Veranlassung, wonach abgeschobene syrische Staatsangehörige sowie Inhaber syrischer Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge in jedem Fall einreisen können, während sich die syrische Regierung in allen anderen Abschiebefällen eine Entscheidung im Einzelfall vorbehält und verlangt, dass das Abschiebevorhaben im Einzelnen notifiziert wird (s. Lagebericht a. a. O. S. 24; ebenso Lagebericht v. 1.4.2004, s. 22). Auf die im Hinblick hierauf erfolgte Anfrage des Senats hat das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt mit Auskunft vom 9. November 2005 mitgeteilt, dass sich an der bisherigen Praxis nichts geändert hat und die syrische Botschaft weiterhin auf der zweifelsfreien Feststellung der syrischen Staatsangehörigkeit für die Ausstellung von Passersatzpapieren als Voraussetzung für eine Rückführung nach Syrien besteht. Des Weiteren hat auf Anfrage des Senats die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe der Clearingstellen für Passbeschaffung – vertreten durch die Clearingstelle des Landes Rheinland-Pfalz für Passbeschaffung und Passersatzbeschaffung – zur Rückführungssituation von Ausländern und Staatenlosen aus Syrien am 2. November 2005 mitgeteilt, dass für den Personenkreis, die nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Besitz von gültigen syrischer Reisedokumente sind, von der syrischen Botschaft in Berlin keine Passersatzpapiere zum Zwecke der Abschiebung ausgestellt werden. Der Senat geht nach jetzigem Erkenntnisstand deshalb davon aus, dass die syrischen staatlichen Behörden den Klägern die Wiedereinreise verweigern würden, sei es im Wege der Abschiebung, sei es im Wege der freiwilligen Rückkehr. Schließlich hat der Senat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger derzeit oder in absehbarer Zeit die syrische Staatsangehörigkeit (wieder-)erlangen könnten und damit das faktische Wiedereinreiseverbot lediglich von vorübergehender Dauer ist (vgl. hierzu Savelsberg/Hajo, Gutachten v. 23.8.2005, S. 11; Savelsberg/Hajo, Gutachten v. 12.7.2005, S. 11-13).

(3) In dem Umstand, dass die syrischen Behörden den Klägern als staatenlose Kurden die Rückkehr nach Syrien verwehren, ist schließlich auch keine politische Verfolgung i. S. des § 60 Abs.1 AufenthG zu sehen. Das Wiedereinreiseverbot für die genannte Personengruppe nach illegaler Ausreise lässt sich nämlich nicht auf die in § 60 Abs. 1 AufenthG aufgeführten politischen Gründe zurückführen (ebenso OVG d. Saarlandes, Beschl. v. 13.9. 2002 - 3 R 3/02 - juris; OVG Nds., Urt. v. 27.5.2003 - 2 L 2040/98 - juris; Urteil d. Senats v. 27.6.2001 - A 3 S 461 / 98 -).

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist geklärt, dass "Aussperrungen" und "Ausgrenzungen" in Gestalt von Rückkehrverweigerungen (ebenfalls) politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG darstellen können, wenn sie wegen asylrelevanter Merkmale des Betroffenen erfolgen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10. 1995 - C 3.95 - NVwZ-RR 1996, S. 602 [zur Ausbürgerung von türkischen Staatsangehörigen

yezidischen Glaubens wegen Wehrdienstentziehung]; Urt. v. 12. 2.1985 - 9 C 45.84 - Buchholz 402.25 [§ 1 AsylVfG] Nr. 30 = NVwZ 1985, S. 589; Urteil vom 15.10.1985 - 9 C 30.85 - Buchholz 402.25 [§ 1 AsylVfG] Nr. 39 = NVwZ 1986, S. 759). Dasselbe gilt im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG, der auch insoweit mit Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Februar 1992 - 9 C 59.91 - Buchholz 402.25 [§ 7 AsylVfG] Nr. 1 = NVwZ-RR 1992, S. 516). Die Verweigerung der Wiedereinreise muss also auf die Rasse, Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Asylbewerbers zielen. Dies wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn die Aussperrung Staatsangehörige betrifft. Bei Staatenlosen und Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in welches sie ausreisen bzw. abgeschoben werden sollen, kann eine solche Maßnahme hingegen auch auf anderen als asylrelevanten Gründen beruhen, wenn beispielsweise der Staat ein Interesse daran hat, die durch den Aufenthalt entstandene wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potentielle Unruhestifter vorzubeugen, oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen haben, weiterhin aufzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1995 - 9 C 3.95 - NVwZ-RR 1996, S. 602). In den letztgenannten Fallgruppen stehen ordnungspolitische Erwägungen im Vordergrund, die ihrer objektiven Gerichtetheit nach nicht an asylrelevante Persönlichkeitsmerkmale anknüpfen.

Gegen die Annahme eines an die Ethnie anknüpfenden Wiedereinreiseverbots für die Kurden aus Syrien, die dort als staatenlos gelten, zumindest aber nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, spricht schon der Umstand, dass nicht sämtliche in Syrien lebenden Kurden, die das Land illegal verlassen haben und wieder nach Syrien einreisen wollen, von diesem Verbot betroffen sind. Eine solche unterschiedslose Behandlung wäre für den Fall anzunehmen, dass es dem syrischen Staat darum ginge, die der kurdischen Volksgruppe angehörende Personen wegen ihrer Ethnie auszusperrern. Die Restriktionen beschränken sich indessen auf jene Personen kurdischer Volkszugehörigkeit, die keine syrische Staatsangehörigkeit besitzen, weil 1962 in der Provinz Hassake eine Volkszählung durchgeführt wurde, die dazu geführt hat, dass etwa 120.000 Kurden – dies entspricht einem Anteil von ca. 10 v. H. der kurdischen Volksgruppe – als Ausländer registriert wurden (vgl. Siamend Hajo/Eva Savelsberg, Gutachten vom 27. September 2002 an das VG Magdeburg; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07. Oktober 2002). Betroffen ist somit – gemessen an der Gesamtzahl der in Syrien lebenden Kurden – nur eine relativ kleine Anzahl von Kurden, nämlich solche Personen und deren Nachkommen, die aufgrund der genannten Ereignisse in den 60iger Jahren als Ausländer oder Staatenlose gelten und sich nach syrischer Rechtsansicht seitdem illegal im Land aufhalten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07. Oktober 2002). Dies lässt darauf schließen, dass der Anknüpfungspunkt für die Restriktionen bei der Wiedereinreise in eben diesen Eigenschaften – Staatenlosigkeit, illegaler Aufenthalt in Syrien – zu suchen ist.

Gegen eine an die Ethnie anknüpfende Motivation des Wiedereinreiseverbots sprechen auch die allgemeinen politischen Verhältnisse der kurdischen Volksgruppe in Syrien. Denn jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in Syrien lebende kurdische Minderheit einer politischen Verfolgung ausgesetzt wäre (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 27.3.2001 – 2 L 2505/98 – juris). Die in Syrien lebenden Kurden, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, sind mit allen staatsbürgerlichen Rechten ausgestattet und grundsätzlich keinen staatlichen Repressionsmaßnahmen und Diskriminierungen ausgesetzt, die über das hinausgingen, was Minderheiten aufgrund der im Herkunftsland bestehenden politischen Verhältnisse im Allgemeinen hinzunehmen haben. Aufgrund der dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel stellt sich die Situation der in Syrien lebenden Minderheiten – einschließlich der (yezidischen) Kurden syrischer Staatsangehörigkeit – vielmehr wie folgt dar: Syrien ist seit alters her ein multiethnisches und multikonfessionelles Land, das man als "Mosaik der Kulturen" bezeichnet (FAZ vom 08. Oktober 1998). Die syrische Bevölkerung umfasst neben der sunnitisch-arabischen Mehrheit eine beträchtliche Anzahl religiöser und ethnischer Minderheiten. Zu den ethnischen Minderheiten in Syrien gehören neben den Kurden unter anderem Armenier, Türken, Tscherkessen, Assyrer und ca. 400.000 palästinensische Flüchtlinge (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 24. Oktober 1996 und vom 07. Oktober 2002). Zu den religiösen Minderheiten gehören neben den Yeziden unter anderem auch Aleviten, Assyrer, Christen, Juden. Das Assad-Regime, dessen Führung sich selbst aus Mitgliedern der religiösen Minderheit der Aleviten zusammensetzt, betreibt – wie bereits erwähnt – gegenüber den Minderheiten weiterhin eine Politik der "langen Leine". Die religiösen Minderheiten genießen einen weiten Freiraum; politische Aktivitäten der ethnischen Minderheiten (Kurden, Armenier etc.) werden – soweit sie nicht nationalstaatlich-separatistisch geprägt sind – toleriert, wenn auch genau registriert (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 24. Oktober 1996 und vom 07. Oktober 2002). So hat das syrische Parlament beispielsweise auch kurdische Abgeordnete, nur haben diese innerhalb des syrischen Parlaments keine Möglichkeiten, eine Politik außerhalb der herrschenden Vorstellungen zu betreiben oder auch nur zu befürworten (Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 22. März 1996, S. 19). Selbst die kurdische Yekiti-Partei wird vom syrischen Staat geduldet, wenngleich argwöhnisch-misstrauisch beobachtet, weil jeder organisierte Zusammenschluss von Personen – noch dazu mit politischem Anspruch – als Keim möglicher oppositioneller Aktivitäten angesehen wird (Deutsches Orient-Institut, a. a. O.). Darüber hinaus ist auch die syrische Gesetzgebung als solche nicht diskriminierend. Im Gegenteil, sie ist darauf ausgerichtet, den diversen ethnischen und religiösen Gruppen und Minderheiten neutral gegenüberzustehen, ihnen gleiche Rechte vor dem Gesetz einzuräumen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07. Oktober 2002). Zudem gilt für alle ethnischen Minderheiten, dass (im privaten Bereich) die soziale und kulturelle Identität gewahrt werden kann; dies allerdings unter der absoluten Voraussetzung, dass damit keine politischen Forderungen, insbesondere keine separatistischen Bestrebungen verbunden sind (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07. Oktober 2002).

Die im Gesetz angelegte Gleichstellung aller syrischen Staatsbürger und die auf Ausgleich angelegte staatliche Politik schließen es allerdings nicht aus, dass unter der sunnitisch-arabischen Bevölkerungsmehrheit Vorbehalte gegenüber ethnischen und religiösen Minderheiten bestehen und ihnen mit Misstrauen begegnet wird. Diese Tatsache dürfte sich auch im Umgang der staatlichen Stellen mit den genannten Minderheiten widerspiegeln. Auch müssen Minderheiten wie die Kurden sich des Arabischen als Amtssprache bedienen. Ein muttersprachlicher Unterricht wird nicht angeboten. Der Freiraum, weitergehende Rechte in Bezug auf ihre eigene religiöse und kulturelle Identität einzufordern, ist generell stark eingeschränkt. Dies ändert aber nichts an der grundsätzlichen Bereitschaft des syrischen Staates, die Angehörigen der Minderheiten als Staatsbürger zu akzeptieren, sofern sie denn die syrische Staatsangehörigkeit besitzen. Man will diese Minderheiten nicht ausgrenzen, sondern sucht lediglich Autonomiebestrebungen vorzubeugen, die sich mit dem arabischen Staatsverständnis nicht vereinbaren lassen.

Angesichts der allgemeinen Haltung des syrischen Staates zu seinen Minderheiten, lassen sich auch Nachteile, denen Ausländer oder Staatenlose in Syrien ausgesetzt sind (z. B. fehlendes Wahlrecht, kein Recht auf Landbesitz und zur Ausübung eines selbständigen Gewerbes [vgl. hierzu: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 08. Februar 2001 und Auskunft an das VG Aachen vom 30. Januar 2001; Siamend Hajo/Eva Savelsberg, Gutachten vom 27. September 2002]), nicht als ethnisch oder religiös motivierte politische Verfolgung klassifizieren. Die Ursache für ihre Schlechterstellung liegt zur Überzeugung des Senats vielmehr darin begründet, dass sie von ihrem Status her keine syrischen Staatsbürger sind und sich in Syrien illegal aufhalten bzw. nur geduldet sind. Dies hat zur Folge, dass sie – wie dies regelmäßig auch in anderen Ländern der Fall ist – weniger Rechte besitzen und eben auch in ihren Möglichkeiten beschränkt sind, sich wirtschaftlich und in sonstiger Weise zu betätigen.

Der Senat sieht sich in dieser Einschätzung durch die Ausführungen der Sachverständigen Brocks und Savelsberg im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg - 9 A 155/02 MD - bestätigt. Die Sachverständige Savelsberg hat zu Protokoll erklärt: "Selbstverständlich besteht für den syrischen Staat überhaupt keine Veranlassung, auch syrische Staatsangehörige auszusperrern." Der Sachverständige Brocks führt aus: "Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es i. S. der syrischen Politik keine Kurden als solche gibt. Es gibt syrische Staatsangehörige, die selbstverständlich auch aus ethnischen Kurden bestehen. Dies spielt jedoch in der syrischen Politik, anders als im Irak, keine Rolle. Kurden existieren für den syrischen Staat nur insofern, als es um die "staatenlosen Kurden" geht." Die Problematik der syrischen Kurden wird danach gerade nicht als eine volkstumsmäßige, sondern als eine solche der Staatsangehörigkeit begriffen.

Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich schließlich auch nicht im Hinblick auf die in die 60iger Jahre zurückreichenden Bestrebungen, im Rahmen einer Politik des arabi

schen Nationalismus entlang der türkisch-syrischen Grenzen einen sog. arabischen Gürtel zu schaffen, was dazu führte, dass eine Vielzahl von Kurden seither als Staatenlose bzw. Nicht-Registrierte gelten (vgl. Gutachten Hajo/Savelsberg v. 27.9.2002). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob diese teilweise willkürlichen und stark repressiven Maßnahmen als Akt politischer Verfolgung zu werten sind. Denn jedenfalls hat der syrische Staat diese bis Anfang der 70er Jahre betriebene Umsiedlungspolitik bereits 1976 offiziell aufgegeben (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 25. März 1988 – 514-516/8647 – an das VG Köln).

Selbst wenn es aber zuträfe, dass der syrische Staat weiterhin daran interessiert ist, sich das Gebiet der Yezira volkstumsmäßig einzuverleiben (so Sachverständiger Brocks gem. Urt. d. VG Magdeburg v. 29.7.2003 – 9 A 35/02 MD -, S. 11 UA), lässt sich das Rückkehrverbot für staatenlose Kurden nach illegaler Ausreise seiner objektiven Gerichtetheit nach nicht auf deren Volkstum zurückführen. Die eingeführten Erkenntnismittel müssen allerdings dahin verstanden werden, dass Syrien als arabisch geprägter Staat in der Existenz einer starken kurdischen Minderheit eine potentielle Bedrohung sieht. Vor diesem Hintergrund mag es eine Tendenz geben, in der Siedlungspolitik das arabische Element zu stärken. Aus asylrechtlicher Sicht kommt es jedoch allein darauf an, inwieweit sich eine solche arabisch ausgerichtete Politik in einer politischen Verfolgung der Minderheit i. S. des Art. 16 a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG niederschlägt. Hierfür ist – wie ausgeführt – nichts ersichtlich, und zwar auch nicht für das Gebiet der Yezira. Ginge es dem syrischen Staat darum, Kurden ihres Volkstums wegen aus diesem Gebiet zu vertreiben, hätte er gerade den Aufenthalt von staatenlosen Angehörigen dieser Volksgruppe in seinem Staatsgebiet nicht Jahrzehnte lang geduldet. Es rechtfertigt sich dann aber auch nicht die Annahme, bei dem Wiedereinreiseverbot setze sich nunmehr die Volkszugehörigkeit durch. Der Anknüpfungspunkt für das Wiedereinreiseverbot ist bei objektiver Betrachtung vielmehr in der fehlenden Staatsangehörigkeit und der illegalen Ausreise zu sehen. Ob sich das Wiedereinreiseverbot in einem allgemeinen Sinne in eine restriktive Kurdenpolitik einfügt und siedlungspolitischen Zielen des syrischen Staates entgegenkommt, ist für die qualifizierte politische Verfolgung i. S. des Art. 16 a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso unerheblich wie ein mögliches Interesse des syrischen Staates, potentielle Unruhestifter fern zu halten oder sich deren wirtschaftliche Leistungskraft nutzbar zu machen, z. B. in Form der Unterstützungen von zurückgebliebenen Familienangehörigen aus dem Ausland. Es würde mit dieser Betrachtungsweise ein zu weiter Politikbegriff zugrunde gelegt (vgl. (BVerwG, Urt. v. 12.2.1985 – 9 C 45.84 – NVwZ 85, 589; BVerwGE 67, 184, 187).

(4) Für eine Überprüfung von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG für die Kläger sieht der Senat vor dem Hintergrund des bestehenden faktischen Wiedereinreiseverbots nach Syrien ebenfalls keinen Anlass. Grundsätzlich muss sich die rechtliche Überprüfung im Asylverfahren auch auf Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erstrecken. In Fällen, in denen aus tatsächlichen Gründen wenig oder keine Aussicht besteht, den Ausländer in absehbarer Zeit abzuschicken, ist

das Bundesamt ermächtigt und regelmäßig gehalten, eine "Vorratsentscheidung" zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu treffen, die dann auch der gerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 10.7.2003 - 1 C 21.02 -, DVBl. 2004, 123, 124). Das Gericht kann von dieser Überprüfung im Ausnahmefall aber auch absehen und sich auf eine Aufhebung der Zielstaatsbestimmung beschränken. Das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. Juli 2003, a. a. O. führt hierzu (bezogen auf die entsprechenden Regelungen des AuslG) Folgendes aus:

"Bei einer Fallkonstellation wie der vorliegenden darf ein Gericht jedoch ausnahmsweise von der Prüfung absehen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bezüglich des Zielstaats vorliegen und die Zielstaatsbezeichnung aufheben. Hier hat das Berufungsgericht nicht nur bezüglich § 53 AuslG, sondern schon zu § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt, dass der Kläger wegen des strikten Einreiseverbots für staatenlose Kurden nach Syrien auf unabsehbare Zeit weder abgeschoben werden noch freiwillig zurückkehren kann. Es hat deshalb auch von der Prüfung der Gefahr politischer Verfolgung für den Fall einer Rückkehr des Klägers nach Syrien abgesehen, weil wegen des – asylrechtlich unerheblichen – Einreiseverbots für den staatenlosen Kläger Syrien nicht mehr das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts sei. Unter diesen Umständen wäre es weder verfahrensökonomisch noch entspräche es dem Ziel einer auf alsbaldige Durchsetzung der Ausreisepflicht gerichteten Abschiebungsandrohung, wenn das Gericht gleichwohl gezwungen wäre, das Gerichtsverfahren zur Klärung der praktisch bedeutungslosen, rein theoretischen Frage fortzuführen, ob einer auf unabsehbare Zeit undurchführbaren Abschiebung des Ausländers in den betreffenden Zielstaat zwingende Hindernisse im Sinne des § 53 AuslG entgegenstehen. Bei einer derartigen Verfahrenskonstellation kann das Gericht diese Prüfung durchführen und ggf. die Rechtmäßigkeit der negativen Entscheidung des Bundesamts zu § 53 AuslG sowie der dann unbedenklichen Abschiebungsandrohung feststellen. Es darf aber auch die Abschiebungsandrohung hinsichtlich eines bestimmten Zielstaats als rechtswidrig aufheben, wenn – wie hier – aufgrund der Prüfung des Asylbegehrens zweifelsfrei feststeht, dass eine Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise verfehlt, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheinen (vgl. auch Beschluss des Senats vom 1. September 1998 – BVerwG 1 B 41.98 – Buchholz 402.240 § 50 AuslG Nr. 4). Dem entspricht die auch für das Bundesamt verbindliche Handlungsanweisung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 (BANz–Beilage- vom 6. Oktober 2000). Dort heißt es unter Nummer 50.2.2: "Bei Staatenlosen ist ein Zielstaat nur dann anzugeben, wenn die tatsächliche Möglichkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat besteht und daher auch ein Abschiebeversuch unternommen werden kann. Die Aufhebung der Zielstaatsbezeichnung lässt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt (vgl. § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG)."

Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an und sieht einen Anwendungsbereich für den vorliegenden Fall. Der Senat sieht deshalb insoweit von weiterer Aufklärung ab und lässt es mit der Aufhebung der Zielstaatsbezeichnung Syrien für die Klä

ger sein Bewenden haben. Diese Entscheidung hat der Senat mangels eines entsprechenden Ausspruchs im erstinstanzlichen Urteil selbst zu treffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Von einer Kostenteilung gem. § 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO wird abgesehen, denn die Kläger haben mit der Aufhebung der Zielstaatsbezeichnung Syrien nur zu einem unwesentlichen Teil obsiegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.7.2003, a. a. O., S. 7 UA). Gerichtskosten werden gem. § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§§ 132 Abs. 2, 137 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nicht-Zulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67 A,
39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dubslaff

Roewer

Kempf